

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau (BVA)
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Aargau (BVA) Im Roos 5 5630 Muri AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.17, Ralf Bucher (namens des Vorstandes des BVA)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	10
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	59
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	60
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	68
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	69
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	70
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	74
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	82
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	87
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	89
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	91
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	95
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	98
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	101
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	102
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	103
BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	107

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Aargau (BVA) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der BVA bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der BVA erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der BVA erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Amann erwähnten Ziele. Der BVA verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliertere Regelungen als Grundsatz gelten soll. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.
- Hinsichtlich des Tierwohls ist der BVA enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagenen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des BVA ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.
- Der BVA hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massnahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität.
- Die Stellungnahme deckt sich in den allermeisten Punkten mit derjenigen des Schweizer Bauernverbandes (SBV). Artikel, welche die Aargauer Landwirtschaft nicht oder nur wenig betreffen, wurden entfernt.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der BVA gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
<i>Art. 5 Beiträge</i>	<p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="611 914 1323 1460"> <thead> <tr> <th></th> <th>Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td> <td>700-1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td>700-1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td>1800</td> </tr> <tr> <td>g. Futtergetreide</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter , Mohn und Saflor:	700 -1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 -1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	g. Futtergetreide	400	<p>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der BVA die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.</p> <p>Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</p>
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter , Mohn und Saflor:	700 -1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 -1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja:	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800																	
g. Futtergetreide	400																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	Änderungen des Gesuchs ² Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. ³ Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	Aufgehoben ² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. ³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BVA fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>Art. 18 Abs. 2</i>	Aufgehoben							
<i>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</i>	1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.							
<i>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</i>	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;">Kürzung</td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; vertical-align: top;">b. Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td style="border-top: 1px solid black; vertical-align: top;">Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td style="border-top: 1px solid black; vertical-align: top;">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben						

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten.

Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der BVA nicht äussert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1</p>	<p>3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.</p>	<p>Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; <p>2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-</p>	<p>Der BVA begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
<i>Art. 7 Abs. 5-8</i>	<p>Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. <p>6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein.</p> <p>7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht.</p> <p>8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.</p>	<p>Der BVA begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden.</p>
<i>Art. 8 Abs. 1bis</i>	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	<p>Der BVA begrüsst die Änderung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
<i>Art. 9 Abs. 2 und 4</i>	<p>2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung.</p> <p>4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.</p>	Der BVA begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der BVA begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 7a</i>	<p>Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <p>1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt.</p> <p>2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.</p>
<i>Art. 8 Abs. 4 und 5</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.</p>
<i>Art. 9 Abs. 1</i>	<p>1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Präzisierung.</p>
<i>Art. 10 Abs. 1bis</i>	<p>1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-</p>	<p>Der BVA begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	<p>Anforderungen an die Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen.</p> <p>2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein;</p> <p>b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind.</p> <p>c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.</p> <p>d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel- 	<p>Inhaltlich keine Bemerkungen.</p> <p>Der BVA schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
<i>Art. 12a</i>	Berichterstattung der Zertifizierungsstellen Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
<i>Art. 14</i>	Zuständigkeiten 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14a</i>	<p>Überwachung der Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere:</p> <p>a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;</p> <p>b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden.</p> <p>2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab.</p> <p>3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind.</p> <p>4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid.</p> <p>5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.</p>	
<i>Art. 14b</i>	<p>Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen</p> <p>Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.</p>	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
<i>Art. 16 Abs. 6</i>	<p>6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.</p>	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandswahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 17</i>	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ...</p> <p>im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass „Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen [...] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200'000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt der BVA, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmegewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Ressourceneffizienzbeiträge: Der BVA begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelnen Branchen miteinbezogen werden müssen.

Biodiversitätsbeiträge: Der BVA lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der BVA fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Der BVA verlangt die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 78</i>	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau; 8. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen	Der BVA begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen. Der BVA begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen. Auch in den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.
<i>Art. 30 Abs. 3bis</i>	3 ^{bis} Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der BVA begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidegänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weide-

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
		<p>gänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtigt werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.</p>
<p>Art. 31 Abs. 3</p>	<p>3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Anpassung.</p>
<p>Art. 33 Abs. 2</p>	<p>2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.</p>	<p>Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird</p>
<p>Art. 55 Abs. 7</p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.</p> <p>Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.</p>	<p>BVA begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.</p>
<p>Art. 56 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.</p>	<p>Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BVA fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
		<p>mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.</p>
<p>Art. 58 Abs. 4 und 6</p>	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</p> <p>Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problem- pflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt; b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen; c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4; d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b. <p>6 Aufgehoben Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.</p>	<p>Der BVA lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen.</p> <p>Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Raufutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
<p>Art. 72</p>	<p>Beiträge</p> <p>1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet:</p> <p>a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);</p> <p>b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag);</p> <p>2 Tierwohlbeiträge werden pro GVE Tier und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.</p>	<p>Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.</p>
<p>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h</p>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3. 1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 	<p>Bst. a Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p>Bst. c Ziff. 3: Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt <p>d. Tierkategorien der Schafgattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Aufgehoben Weidelämmer; <p>h. Wildtiere:</p> <p>h. Hirsche, i. Bisons.</p>	<p>gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.</p> <p><i>Bst. d Ziff. 3:</i> Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.</p> <p>Der BVA begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.</p>
<p>Art. 74</p>	<p>BTS-Beitrag</p> <p>1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15-5 	<p>Der BVA fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (<i>siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2</i>)</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.</p> <p>2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g.</p> <p>3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.</p>	
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht Tageslicht.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewährt ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnen-abgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten.</p> <p>Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.</p> <p>Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV.</p> <p>Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt der BVA vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.</p>
<p>Art. 76</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
		<p>RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der BVA die Aufhebung ab.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Der BVA lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.</p>
<p>Art. 82a, Abs. 2</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</p>	<p>Der BVA lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.</p>
<p>Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Art. 82b</p>	<p>Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998³ ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis 2024 mindestens 2025 ausgerichtet.</p>	<p>Der BVA lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der BVA fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.</p>
<p>Art. 82c</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittel muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittel aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht</p>	<p>Der BVA begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>überschreiten.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.</p>	
<p>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau Art. 82d</p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</p> <p>4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</p> <p>a. 2018: 15 %;</p> <p>b. 2019: 20 %;</p> <p>c. 2020: 25 %;</p> <p>d. 2021: 30 %.</p> <p>5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau.</p> <p>Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 82e</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt.</p> <p>2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1</p>	

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.</p> <p>3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»⁵ aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.</p>	
<p>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau Art. 82f</p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</p> <p>4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</p> <p>a. 2018: 15 %;</p> <p>b. 2019: 20 %;</p> <p>c. 2020: 25 %;</p> <p>d. 2021: 30 %.</p> <p>5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.</p>	<p>Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen.</p> <p>Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden.</p> <p>Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt.</p> <p>2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss</p>	<p>Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, wider-</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.</p> <p>3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.</p>	<p>spricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.</p>
<p>Art. 97 Abs. 3</p>	<p>3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.</p>	<p>Der BVA begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann.</p> <p>Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.</p>
<p>Art. 98 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>Art. 99 Abs. 2 und 4</p>	<p>2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen.</p> <p>4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.</p>	<p>Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 103 Abs. 2 und 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen anfechten.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	<p>Der BVA fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.</p> <p>Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.</p>
<p>Art. 115c, Abs. 6</p>	<p>6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a nicht erforderlich.</p>	
<p>Art. 115d</p>	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p><i>Siehe Kommentar zu Art. 76.</i></p>
<p>Anhang 1 ÖLN</p>		
<p>Ziff. 1.1 Bst. c</p>	<p>c. Produktionsangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung; - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und sowie Schnittzeitpunkt bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnittzeitpunkt. 	<p>Der BVA begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BVA verlangt explizit die Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden.</p> <p>Der BVA geht aber noch einen Schritt weiter. Es stellt sich die Frage, wozu die Aufzeichnungen dienen. Bei einfachen Ackerbaubetrieben (Mais, Weizen) ist weder die Düngung noch der Pflanzenschutz und auch Erträge, Sorten und Bodenbearbeitung irrelevant. Heiklere Kulturen (z.B. Gemüse, Kartoffeln) werden bereits heute nach SwissGAP angebaut, wo der Landwirt aus eigenem Interesse (Rückverfolgbarkeit)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
		die Aufzeichnungen machen muss. Die einschlägigen Bestimmungen im Umweltschutzrecht sind sowieso einzuhalten. Schlussendlich geht es um die Reduktion des admin. Aufwands.												
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Der BVA begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.												
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.												
Ziff. 6.2.4 Bst. c	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 970 739 1072">Pro- dukteka- tegorie</td> <td data-bbox="748 970 958 1072">Schaderreger/ Kultur</td> <td data-bbox="967 970 1120 1072">im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td> <td data-bbox="1128 970 1323 1072">Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1091 739 1161">c. Insek- tizide</td> <td data-bbox="748 1091 958 1161">Getreidehähn- chen bei Getrei- de</td> <td data-bbox="967 1091 1120 1161">Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi- nosad.</td> <td data-bbox="1128 1091 1323 1161">sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="748 1251 958 1295">Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td> <td data-bbox="967 1251 1120 1457">Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Az- adirachtin, Spinosad oder auf der Basis von</td> <td data-bbox="1128 1251 1323 1295">sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel</td> </tr> </table>	Pro- dukteka- tegorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar	c. Insek- tizide	Getreidehähn- chen bei Getrei- de	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi- nosad.	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel		Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Az- adirachtin, Spinosad oder auf der Basis von	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel	Der BVA begrüsst die Anpassungen.
Pro- dukteka- tegorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar											
c. Insek- tizide	Getreidehähn- chen bei Getrei- de	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi- nosad.	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel											
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Az- adirachtin, Spinosad oder auf der Basis von	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel											

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>						
	<p style="text-align: center;"><i>Bacillus thuringiensis</i></p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pyrethrin, Spirotetramat und Flonicamid</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</p> </td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>Maiszünsler bei Körnermais</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp</i></p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</p> </td> </tr> </table>	<p>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen</p>	<p>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pyrethrin, Spirotetramat und Flonicamid</p>	<p>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Maiszünsler bei Körnermais</p>	<p>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp</i></p>	<p>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</p>	
<p>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen</p>	<p>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pyrethrin, Spirotetramat und Flonicamid</p>	<p>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</p>						
<p>Maiszünsler bei Körnermais</p>	<p>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp</i></p>	<p>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</p>						
<p>Ziff. 6.3.4</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.</i></p> <p>Der BVA begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.</p>						
<p>Ziff. 9.6</p>	<p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sen.	
Anhang 4 BFF		
Ziff. 12.1.4	Aufgehoben	
Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	<p>Der BVA lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen.</p> <p>Der BVA weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.</p>
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem <i>Lolium perenne</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) und Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
Anhang 5 GMF Ziff. 1.1.	1.1 zum Grundfutter zählen... n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon.	Der BVA fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenenprodukte gefunden wird.
Anhang 5 GMF Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.</p>	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	<p>1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben.</p> <p>1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.</p> <p>1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt..</p> <p>1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.</p>	

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p>	<p>2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Liegebereich mit einer Strohmattatze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. <p>2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach <i>[Dokument noch nicht definiert]</i> entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. <p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, ausser im Tiefstroh, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. <p>2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zu- 	<p><i>Ziff. 2.2 c</i> Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk).</p> <p><i>Ziff. 2.3.</i> Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig.</p>

<p><i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i></p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>lässig;</p> <p>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.</p> <p>2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;</p> <p>g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden;</p> <p>h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.</p>	
<p><i>3 Tiere der Pferdegattung</i></p>	<p>3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;</p> <p>b. einem nicht eingestreuten Bereich.</p> <p>3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.</p> <p>3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.</p> <p>3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während der Fütterung;</p> <p>b. während des Auslaufs in Gruppen;</p> <p>c. während der Nutzung;</p> <p>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege.</p> <p>3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</p> <p>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert;</p> <p>c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.</p>	
<p>4 Tiere der Ziegengattung</p>	<p>4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m² pro Tier mit einer Strohmratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein.</p> <p>b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m² pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar.</p> <p>4.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während der Fütterung;</p> <p>b. während des Weidens;</p> <p>c. während des Melkens;</p> <p>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.</p> <p>4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situat-</p>	<p>Der BVA lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>onen zulässig:</p> <p>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</p> <p>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert</p>	
<p>5 Tiere der Schweinegattung</p>	<p>5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und</p> <p>b. einem nicht eingestreuten Bereich.</p> <p>5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während der Fütterung in Fressständen;</p> <p>b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;</p> <p>c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;</p> <p>d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);</p> <p>e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages,</p>	

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>der auf die Geburt folgt, fixiert werden;</p> <p>f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig;</p> <p>g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;</p> <p>h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einflächchen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.</p>	
<p>6 Kaninchen</p>	<p>6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht;</p> <p>b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.</p> <p>6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen.</p> <p>6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m² zur Verfügung stehen.</p> <p>6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m² umfassen.</p> <p>6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																													
	<table border="1" data-bbox="618 285 1326 687"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe</th> <th colspan="3">Mindestflächen pro Jungtier</th> </tr> <tr> <th>mit Wurf</th> <th>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7</th> <th>Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag</th> <th>vom 36. bis zum 84. Lebenstag</th> <th>ab dem 85. Lebenstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>minimale Gesamtfläche pro Tier (m²), wovon</td> <td>1,50¹</td> <td>0,60¹</td> <td>0,10¹</td> <td>0,15¹</td> <td>0,25¹</td> </tr> <tr> <td>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m²)</td> <td>0,50</td> <td>0,25</td> <td>0,03</td> <td>0,05</td> <td>0,08</td> </tr> <tr> <td>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m²)</td> <td>0,40</td> <td>0,20</td> <td>0,02</td> <td>0,04</td> <td>0,06</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="618 635 1326 683">¹ Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.</p> <p data-bbox="618 715 1326 831">6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen.</p> <p data-bbox="618 852 1326 938">6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.</p>		Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier			mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag	minimale Gesamtfläche pro Tier (m ²), wovon	1,50 ¹	0,60 ¹	0,10 ¹	0,15 ¹	0,25 ¹	– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m ²)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08	– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m ²)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06	
	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier																												
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag																										
minimale Gesamtfläche pro Tier (m ²), wovon	1,50 ¹	0,60 ¹	0,10 ¹	0,15 ¹	0,25 ¹																										
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m ²)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08																										
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m ²)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06																										
7 Nutzgeflügel	<p data-bbox="618 1015 1326 1038">7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu:</p> <p data-bbox="618 1054 1326 1193">a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB).</p> <p data-bbox="618 1209 1326 1449">7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p data-bbox="1352 1015 2087 1177"><i>Ziff. 7.2:</i> Der BVA fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p> <p data-bbox="1352 1219 2087 1422"><i>Ziff. 7.8:</i> 17 m² bzw. 13 m² sind teilweise sogar bei neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert und nicht realisierbar. Die aktuelle Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es ist unstatthaft und höchst fragwürdig, über eine fixe Zahl zu entscheiden, da die Situationen auf den Betrieben sehr unterschiedlich sind. Bestehende Ställe</p>																													

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.</p> <p>7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohbällen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.</p> <p>7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren.</p> <p>7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren.</p> <p>7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche;</p> <p>b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen;</p> <p>c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p> <p>7.8 Der AKB muss:</p> <p>a. vollständig gedeckt sein;</p> <p>b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen;</p> <p>c. die folgenden Mindestmasse aufweisen:</p>	<p>umzubauen, ist kostentreibend und grösstenteils unmöglich.</p> <p>Ein Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m. Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhältnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB absolut keinen Nutzen bringt.</p> <p><i>Ziff 7.10.</i>: Ein Weglassen dieser Ausnahmegewilligungen verstösst gegen Treu und Glauben. Die Besitzstandswahrung für Betriebe, welche mit gültigen Bewilligungen AKBs an früher erstellte Ställe angebaut haben, muss beibehalten werden. Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Minimale offene Seitenflächen des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig.</p> <p>= Legehennen: mindestens 17 m² pro 1000 Legehennen</p> <p>- Junghennen: 13 m² pro 1000 Junghennen</p> <p>Der AKB soll/muss ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufweisen.</p> <p>- Mastpoulets und Truten: mindestens 8 % der Bodenfläche im Stallinnern. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.</p> <p>7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslaufläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen nicht mehr zugelassen werden.</p>	
Anhang 6 B RAUS		
1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs	1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 Als Auslaufläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, an der frischen Luft und mit Tageslicht , die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslaufläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine.</p> <p>1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.</p>	
<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p>	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide ;</p> <p>2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie den Schafen und Ziegen ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren die zur Mast bestimmt sind, kann während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslaufläche gewährt werden.</p> <p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;</p> <p>b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;</p>	<p>Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):</p> <ul style="list-style-type: none"> - RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE, - RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnahme (wesentlicher Anteil der Ration). <p>Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass grosse Betriebe, insbesondere in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweiteiliges RAUS-Programm.</p> <p>Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreibern mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weib-</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</p> <p>d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist.</p> <p>2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz Raufutter durch Weidefutter decken können;</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p> <p>b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;</p> <p>c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;</p> <p>2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:</p> <p>2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgen-</p>	<p>lichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden.</p> <p>Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom BVA kategorisch abgelehnt. (Begründung unter Art. 75).</p> <p>Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen. Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben.</p> <p>Der BVA lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslauffläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab. Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt.</p> <p>Ziff 2.2. Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schaflämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>de Auslaufläche zur Verfügung stehen:</p> <p>2.8 Die Auslaufläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslaufläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.</p> <p>2.9 Die Auslaufläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslaufläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.</p>	<p>etc.).</p>
<p>3 Tiere der Schweinegattung</p>	<p>3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;</p> <p>b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren.</p> <p>3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.</p> <p>3.3 Befestigte Auslauflächen</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;">Tiere</th> <th style="width: 20%;">Minimale Auslauffläche m²/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zuchteber, über halbjährig</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>säugende Zuchtsauen</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>abgesetzte Ferkel</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine, über 60 kg</td> <td>0,65</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine, unter 60 kg</td> <td>0,45</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein.</p> <p>3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.</p>	Tiere	Minimale Auslauffläche m ² /Tier	Zuchteber, über halbjährig	4,0	nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3	säugende Zuchtsauen	5,0	abgesetzte Ferkel	0,3	Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65	Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45	
Tiere	Minimale Auslauffläche m ² /Tier															
Zuchteber, über halbjährig	4,0															
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3															
säugende Zuchtsauen	5,0															
abgesetzte Ferkel	0,3															
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65															
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45															
4 Nutzgeflügel	<p>4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.</p> <p>4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden.</p> <p>b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden.</p> <p>c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m² je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.</p>															

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.</p> <p>e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niedererschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren.</p> <p>4.3 Anforderungen an die Weide:</p> <p>a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8).</p> <p>b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.</p>									
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau										
1 Verzicht auf Herbizide	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">in Punkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.</i></td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>b. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide.</i></td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> <tr> <td>c. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.</i></td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> </tbody> </table>		in Punkten	a. <i>Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.</i>	1	b. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide.</i>	2	c. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.</i>	3	
	in Punkten									
a. <i>Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.</i>	1									
b. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide.</i>	2									
c. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.</i>	3									
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">in Punkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>Ab der Blüte werden nur noch</i></td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </tbody> </table>		in Punkten	a. <i>Ab der Blüte werden nur noch</i>	1					
	in Punkten									
a. <i>Ab der Blüte werden nur noch</i>	1									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</i></p> <hr/> <p>b. <i>Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</i> 2</p> <hr/> <p>c. <i>Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten»: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</i> 3</p>	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	<p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. <i>Kleinmengensplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).</i> 1</p> <p>b. <i>Reduktion von 30% der Herbizidmenge pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehand-</i> 2</p>	<p>Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden.</p> <p>Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbizidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzler diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>lung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i> 3</p> <p>c. <i>Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i> 1</p> <p>d. <i>Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.</i></p>	mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden.
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	<hr/> in Punkten <hr/> a. <i>Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</i> 1 <hr/> b. <i>Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)</i> 2	Der BVA begrüsst die Reduktion und/oder den Verzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 Sömmerungsbeiträge	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: <p>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST</p> <p>b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST</p> <p>c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST</p> <p>d. <i>gemolkene Kühe, Milchschaafe und Milchziegen mit einer</i> 400 Fr. pro</p>	Kommentar zur Kurzalpung s. Art. 40 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																														
	<p style="color: red;">Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen</p> <p>RGVE</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST</p>																																																																															
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="618 512 1326 1171"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="4" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Qualitätsstufe I</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Qualitätsstufe II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>Talzone</td> <td style="color: red;">1350</td><td style="color: red;">4080</td> <td style="color: red;">1650</td><td style="color: red;">4920</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>Hügelzone</td> <td style="color: red;">1080</td><td style="color: red;">860</td> <td style="color: red;">1620</td><td style="color: red;">4840</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>Bergzone I und II</td> <td style="color: red;">630</td><td style="color: red;">500</td> <td style="color: red;">1570</td><td style="color: red;">4700</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>Bergzone III und IV</td> <td style="color: red;">495</td><td style="color: red;">450</td> <td style="color: red;">1055</td><td style="color: red;">4100</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Streueflächen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Talzone</td> <td style="color: red;">1800</td><td style="color: red;">4440</td> <td style="color: red;">1700</td><td style="color: red;">2060</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hügelzone</td> <td style="color: red;">1530</td><td style="color: red;">4220</td> <td style="color: red;">1670</td><td style="color: red;">4980</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone I und II</td> <td style="color: red;">1080</td><td style="color: red;">860</td> <td style="color: red;">1620</td><td style="color: red;">4840</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone III und IV</td> <td style="color: red;">855</td><td style="color: red;">680</td> <td style="color: red;">1595</td><td style="color: red;">4770</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td> <td style="color: red;">2700</td><td style="color: red;">2460</td> <td style="color: red;">2300</td><td style="color: red;">2840</td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr						Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II		1	Extensiv genutzte Wiesen					a.	Talzone	1350	4080	1650	4920	b.	Hügelzone	1080	860	1620	4840	c.	Bergzone I und II	630	500	1570	4700	d.	Bergzone III und IV	495	450	1055	4100	2	Streueflächen						Talzone	1800	4440	1700	2060		Hügelzone	1530	4220	1670	4980		Bergzone I und II	1080	860	1620	4840		Bergzone III und IV	855	680	1595	4770	5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2460	2300	2840	<p>Der BVA lehnt die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I und eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft für die BFF der Qualitätsstufe I müssen genügend abgegolten werden.</p> <p>Es werden gegenüber der Landwirtschaft falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Betriebe haben immer mehr Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</p> <p>Schon heute sind Erbringungskosten für die Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität ungenügend abgegolten (Agrarforschung Schweiz, Januar 2017). Anstatt Beitragssenkungen sind alternative Massnahmen wie eine Senkung der geforderten minimal Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% (respektive von 3.5 % auf 2.5% bei den Spezialkulturen) zu prüfen. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getra-</p>
		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr																																																																														
		Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II																																																																												
1	Extensiv genutzte Wiesen																																																																															
a.	Talzone	1350	4080	1650	4920																																																																											
b.	Hügelzone	1080	860	1620	4840																																																																											
c.	Bergzone I und II	630	500	1570	4700																																																																											
d.	Bergzone III und IV	495	450	1055	4100																																																																											
2	Streueflächen																																																																															
	Talzone	1800	4440	1700	2060																																																																											
	Hügelzone	1530	4220	1670	4980																																																																											
	Bergzone I und II	1080	860	1620	4840																																																																											
	Bergzone III und IV	855	680	1595	4770																																																																											
5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2460	2300	2840																																																																											

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																							
		gen und es würden Mittel frei, die für die Förderung der Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.																																																																							
<i>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</th> <th>Zusatzbeitrag RAUS Weide (heutige Weidefut- teranforde- rung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</td> <td>-</td> <td>370</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</td> <td>-</td> <td>370</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> <td>370</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>c. Tierkategorien der Ziegen-gattung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td></td> </tr> <tr> <td>d. Tierkategorien der Schaf-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag RAUS Weide (heutige Weidefut- teranforde- rung)	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				1. Milchkühe	90	190	80	2. andere Kühe	90	190	80	3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80	3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80	4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80	4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80	5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80	5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	c. Tierkategorien der Ziegen-gattung				3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90	190		d. Tierkategorien der Schaf-				Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen: Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen. Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																																																																								
	BTS	RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag RAUS Weide (heutige Weidefut- teranforde- rung)																																																																						
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																																																																									
1. Milchkühe	90	190	80																																																																						
2. andere Kühe	90	190	80																																																																						
3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80																																																																						
3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80																																																																						
4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80																																																																						
4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80																																																																						
5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80																																																																						
5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80																																																																						
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80																																																																						
7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80																																																																						
8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80																																																																						
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80																																																																						
c. Tierkategorien der Ziegen-gattung																																																																									
3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90	190																																																																							
d. Tierkategorien der Schaf-																																																																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	gattung 3. Weidelämmer 190																			
Ziff. 5.5	Aufgehoben																			
Ziff. 6.5	6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Der BVA unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.																		
Ziff. 6.6	6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau 6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt: <table data-bbox="616 805 1326 1109"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl Punkte</th> <th>Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>2</td> <td>400 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>3</td> <td>550 Fr.</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>4</td> <td>700 Fr.</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>5</td> <td>850 Fr.</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>6</td> <td>1000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> 6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.		Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche	a.	2	400 Fr.	b.	3	550 Fr.	c.	4	700 Fr.	d.	5	850 Fr.	e.	6	1000 Fr.	
	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche																		
a.	2	400 Fr.																		
b.	3	550 Fr.																		
c.	4	700 Fr.																		
d.	5	850 Fr.																		
e.	6	1000 Fr.																		
Ziff. 6.7	6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: <table data-bbox="616 1404 1326 1444"> <thead> <tr> <th>Anzahl Punkte</th> <th>Beitrag je Hektar angemeldeter</th> </tr> </thead> </table>	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter	Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr. Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide																
Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter																			

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p style="text-align: right;">Rebfläche</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: right;">a.</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 80%;">200 Fr.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">b.</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> <td>400 Fr.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">c.</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> <td>600 Fr.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">d.</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td></td> <td>800 Fr.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">e.</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> <td>1000 Fr.</td> </tr> </table> <p>6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.</p>	a.	1		200 Fr.	b.	2		400 Fr.	c.	3		600 Fr.	d.	4		800 Fr.	e.	5		1000 Fr.	<p>sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht.</p> <p>Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.</p>
a.	1		200 Fr.																			
b.	2		400 Fr.																			
c.	3		600 Fr.																			
d.	4		800 Fr.																			
e.	5		1000 Fr.																			
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		<p>Der BVA fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.</p> <p>Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).</p> <p>Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</p>																				
<i>Ziff. 2.1.8 a- e</i>	Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE	<p>Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.</p>																				
2.2 Ökologischer Leistungsnachweis																						

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2.2 Allgemeines		
b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff. 2.1)	5 2.5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 30 35 Pte oder max. Fr. 5'000.-; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend	Die Kürzung für eine Überschreitung beim Nährstoffhaushalt ist massiv und beim erstmaligen Mangel nicht verhältnismässig. Deshalb muss die Punktzahl pro % auf 2.5 reduziert und eine Obergrenze von 35 Pte oder max Fr. 5'000.-, wie beim Tierschutz, eingeführt werden. Ist Situation: Bsp. Betrieb mit 40ha LN, Nährstoffhaushalt Nverf oder P2O5; 120 % Übersversorgung 10% à 5Pte = 50Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 40Pte x 1000/ 100= Fr. 400/ ha x 40ha= Fr. 16'000.-
2.2.6 Acker- und Gemüsebau/Grünfläche		
a. Weniger als 4 Kulturen in der Fruchtfolge, auf der Alpensüdseite weniger als 3 Kulturen (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1);	30 15 Pte. pro fehlende Kultur x Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-	Ist Situation (Bsp. Ackerbaubetrieb, 40ha LN davon 37.33ha AF, ohne weitere Mängel): 1 fehlende Kultur à 30Pte x 37.33ha AF / 40ha LN = 28Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 18Pte x 1000 / 100 = Fr. 180.-/ha LN x 40haLN = Fr. 7'200.- Diese Kürzung kann entstehen, wenn bei der Planung der Fruchtfolge übersehen wird, dass z.B. die vierte Kultur nur 9% der AF bedeckt. Beim erstmaligen Mangel ist die maximale Kürzung im Tierschutz Fr.5'000.-, beim Puffer-oder Wiesenstreifen Fr. 2'000.-. Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
Maximaler Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche überschritten	5 Pte. je % Überschreitung x Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.- Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge und werden gleichzeitig Kultur-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kon-

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>		Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2)		anteile überschritten, so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend	trollpunkt gerechtfertigt.
b. Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3)		100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
c. Anbaupausen und Belegungen im Gemüsebau nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8)		100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.
d. Anforderungen an Grünlandanteile und Begrünung im Winter bei der offenen Ackerfläche nicht eingehalten (nur Biobetriebe) (Art. 16 Abs. 4)	Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung.	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
	Zwischen 10 % und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare, zusätzliche begrünte Fläche.	5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
	Weniger als 50 % der Offenen Acker-	15 Pte	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<p>fläche im Winter begrünt</p>								
<p>Anforderungen an Anbaupausen nicht eingehalten (nur Biobetriebe); (Art. 16 Abs. 4)</p>	<p>100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN Insgesamt bei allen Mängeln nach Bst. d. max. 30Pte. oder max. Fr. 1'000.-</p>	<p>Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.</p>						
<p>2.3 Tierschutz</p>								
<p>2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.</p>	<p>RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.</p>	<p>Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.</p>						
<p><i>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</i></p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="width: 30%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td> <td style="text-align: center;">300 200 % x QB I</td> </tr> </tbody> </table>			Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	300 200 % x QB I	<p>Der BVA lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anzuwenden zu müssen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	300 200 % x QB I							
<p>2.7 Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p>								
<p>2.7.1 a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW</p>	<p>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 420 100</p>	<p>Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur</p>						

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>anerkannt und ungültig oder sie fehlt (Anhang 5 Ziff. 3.1)</p> <p>b. Tierdaten stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2-4)</p> <p>c. Die Dauergrünflächen, Kunstwiese und anderen Futterflächen stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2-4)</p> <p>d. Die eingesetzten und berechneten Flächenerträge (u.a. Wiesen und Zwischenkulturen) in der Futterbilanz sind nicht verifiziert und plausibel. Abweichende Erträge sind nicht begründet (Anh. 5 Ziff. 3.3)</p> <p>e. Futtermittel, die nicht in der Liste der Grundfuttermittel aufgeführt sind, wurden als Grundfuttermittel angerechnet (Anh. 5 Ziff. 1)</p> <p>f. Die Angaben zum Einsatz von Ergänzungsfutter sind nicht plausibel (Anh. 5)</p> <p>g. Die anrechenbare Grundfütterration aus Zwischenkulturen wurde überschritten (Art. 71 Abs. 2)</p>	<p>% der Beiträge gekürzt</p>	<p>der ausbezahlte Betrag gekürzt.</p>
<p>h. Die Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln sind</p>	<p>420 100 % der Beiträge</p>	<p>Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzli-</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
nicht mit Lieferscheinen belegt (Anh. 5 Ziff. 5) i. Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere beträgt weniger als 90 Prozent der TS aus Grundfutter (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1) j. Der Mindestanteil aus Wiesen- und Weidefutter ist nicht eingehalten (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1)		che Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt. Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang 8 1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für: b. Wiesenkalender/ Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturbblätter; c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;						
	Gilt für alle Kontrollpunkte; In Wiederholungsfehler beim gleichen Kontrollpunkt werden immer 100% der effektiven Beiträge gekürzt.	Wiederholte Fehler werden nicht absichtlich gemacht sondern sind auch ein Zeichen der Überforderung der betroffenen Landwirte durch die ständig wachsenden administrativen Mehraufwendungen. Der Abzug der Beiträge ist dabei völlig ausreichend.						
<i>Tierwohlbeiträge</i> <i>Ziff. 2.9.1</i>	Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet. Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebracht als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.						
<i>Tierwohlbeiträge</i> <i>Ziff. 2.9.3 BTS</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%;">a. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Alle Tiere</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">Etwas zu wenig Licht: 10 Pte</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)	Alle Tiere	Etwas zu wenig Licht: 10 Pte	<i>Bst. b:</i> Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. <i>Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV</i> <i>Bst. c:</i> Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. <i>Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3</i> <i>Bst. i:</i> Der BVA lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehal-
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung						
a. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)	Alle Tiere	Etwas zu wenig Licht: 10 Pte						

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Viel z wenig Licht: 110 Pte</p> <hr/> <p>b. Keine befestigten Fress- und Tränkebe- reiche [...]</p> <p style="margin-left: 150px;">Tiere der Rinder- gattung und Was- serbüffel (Katego- rien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)</p> <p style="margin-left: 150px;">Tiere der Rinder- gattung und Was- serbüffel (Katego- rien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</p> <hr/> <p>i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)</p> <p style="margin-left: 150px;">Abstand zwischen Bodenfläche bis er- höhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; Bucht für Jung- tiere weniger als 2 m²; Mindestflächen unterschritten</p> <p style="margin-left: 150px;">110 Pte.</p> <p style="margin-left: 150px;">Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten</p> <p style="margin-left: 150px;">Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten</p> <p style="margin-left: 150px;">60 Pte.</p>	<p>tung des aktuellen Systems.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	nicht eingehalten Mindestmass um 10 und mehr % nicht 110 Pte eingehalten							
<i>Ressourceneffizienzbeiträge</i> <i>Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 424 1093 491">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1104 424 1321 491">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 499 1093 871"> c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4) </td> <td data-bbox="1104 499 1321 871"> 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100% der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100% der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt	<p>Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang 8</p> <p>1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:</p> <p>b. Wiesenkalender/ Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturblätter;</p> <p>c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100% der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt							
<i>2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 887 1093 954">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1104 887 1321 954">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 962 1093 1134"> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) </td> <td data-bbox="1104 962 1321 1134"> 200-120 100% der entsprechenden Beiträge </td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1142 1093 1315"> b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) </td> <td data-bbox="1104 1142 1321 1315"> 200-120 100% der entsprechenden Beiträge </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	200-120 100% der entsprechenden Beiträge	b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	200-120 100% der entsprechenden Beiträge	<p>Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten (ehrlichen) Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.</p> <p>Diese Aufzeichnungen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und können nicht nachgeliefert werden. Dies muss gleich behandelt werden Siehe: Anhang 8</p> <p>1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	200-120 100% der entsprechenden Beiträge							
b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	200-120 100% der entsprechenden Beiträge							

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)</p> <p>200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 420 100% der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt</p>	<p>Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:</p> <p>b. Wiesenkalender/ Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturbblätter; c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;</p>
<p>2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)</p> <p>200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 420 100% der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)</p> <p>420 100% der entsprechenden Beiträge</p>	<p>Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 288 1077 347">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1088 288 1321 347">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 355 1077 523"> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) </td> <td data-bbox="1088 355 1321 523"> 200 120 % der entsprechenden Beiträge </td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 531 1077 730"> b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) </td> <td data-bbox="1088 531 1321 730"> 200 120 % der entsprechenden Beiträge </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4)	200 120 % der entsprechenden Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	200 120 % der entsprechenden Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4)	200 120 % der entsprechenden Beiträge							
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	200 120 % der entsprechenden Beiträge							
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 754 1077 813">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1088 754 1321 813">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 821 1077 1045"> a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b) </td> <td data-bbox="1088 821 1321 1045"> 200 120 % der entsprechenden Beiträge </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)	200 120 % der entsprechenden Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)	200 120 % der entsprechenden Beiträge							

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der BVA begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Ersatz eines Ausdrucks</i>	<i>Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BLW» ersetzt.</i>	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportale des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der BVA folgendes vor:

- Der BVA fordert eine angepasste Berücksichtigung der Dauerkulturen in der Strukturverbesserungsverordnung. Der BVA fordert insbesondere, dass das BLW für Investitionskredite nach Art. 44 Abs. 1 Bst. e nicht nur die Pflanzungskosten sondern auch den Erziehungsaufwand berücksichtigt und deshalb den Wert des Pflanzenkapitals zu Beginn der Vollertragsphase an Stelle der Pflanzungskosten anerkennt.
- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art.2 Abs. 2 Bst. b</i>	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8a und 9.	
<i>Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse</i>	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverord-	Eine SAK entspricht einer Rebfläche von einer Hektare. Setzt man diese in Relation mit den durchschnittlichen Betriebsgrössen im Weinbau, ist das aktuelle Eintrittskriterium zu hoch angesetzt. Der BVA fordert, dass die Situation in den weinbaugeprägten Kantonen analysiert und der Vorschlag von einer Limite von 0.3 SAK für Dauerkulturen geprüft wird. Als Folge ist auch eine Senkung der Limite nach Art. 51 Abs. 3 für Spezialkulturen auf Fr. 9'000.- zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	
<i>Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten</i>	<p>1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK.</p> <p>2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.</p>	
<i>Art. 4 Persönliche Voraussetzungen</i>	<p>1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LWG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</p> <p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.</p> <p>3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.</p> <p>4 Eine während mindestens fünf drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p>	<p>Der BVA lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden.</p> <p>Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann.</p> <p>Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfließen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen.</p> <p>Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).</p> <p>6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften.</p> <p>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	
<i>Art. 5</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p><i>Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert</i></p> <p>Der Streichung der Anforderung kann zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass die neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.</p>
<i>Art. 6 Betriebskonzept</i>	<p>Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann.</p>
<i>Art. 8 Abs. 4</i>	<p>4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.</p>	<p>Der BVA begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abzustufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a Eigenmittel	<p>1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.</p> <p>2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.</p> <p>3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe ist sind mindestens drei eine vergleichbare Offerte n einzuholen.</p>	<p>Der BVA lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab.</p> <p>Das Einholen von 3 Offerten ist nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten.</p>
Art. 9 Abs. 2 und 3	<p>2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten.</p> <p>3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Anpassungen in Abs. 2.</p> <p>Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.</p>
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung.</p> <p>Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftssträchtige</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
<i>Art. 18 Abs. 3</i>	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
<i>Art. 19 Abs. 8</i>	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
<i>Art. 28 Abs. 2 und 3</i>	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
<i>Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis</i>	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2 ^{bis} Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
<i>Art. 37 Abs. 6 Bst. b</i>	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der BVA begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
<i>Art. 43 Abs. 1 und 4</i>	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	<p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;</p> <p>2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für:</p> <p>b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses</p> <p>c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.</p>	<p><i>neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>Der BVA begrüsst die Anpassung.</p>
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	<p>2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet.</p> <p>7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p>	
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der BVA begrüsst die Anpassung.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	<p>1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>a. 8-12 Jahre für Starthilfe;</p> <p>b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden;</p> <p>c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Ge-</p>	Der BVA lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv eingeschränkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>flügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45;</p> <p>d 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.</p> <p>2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:</p>	
<i>Art. 49 Abs. 1 Bst. f</i>	<p>1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt:</p> <p>f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.</p>	<p>Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.</p>
<i>Art. 51 Abs. 3, 6 und 7</i>	<p>3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt.</p> <p>6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Anpassung generell.</p>
<i>Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2</i>	<p>1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzahlen:</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken.</p> <p>2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b:</p> <p>a. um höchstens zwei Jahre aufschieben;</p>	<p>Der BVA begrüsst die Änderungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	
<i>Art. 55 Abs. 2</i>	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der Grenzbetrag wird erhöht.
<i>Art. 59 Abs. 2</i>	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der BVA begrüsst die Änderungen.
<i>Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2017</i>	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel 8a noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Der BVA begrüsst die Änderungen.
<i>Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst</i> <i>Art. 6 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der BVA begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse</i>	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten</i>	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 7 Abs. 3 und 4</i>	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der BVA begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden.

Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20'000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Bst. d</i>	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
<i>Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte</i>	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen.

Der BVA lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen .	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
<i>Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr</i>	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Der BVA begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verwaltungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
<i>Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-</i>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																
gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten																																																																		
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der BVA fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.																																																																
Ziff. 17	<p>17. Marktordnung Sämereien</p> <p>Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.</p> <p>[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.</p> <table border="1" data-bbox="618 1074 1310 1433"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th> <th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th> <th>Ergänzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen	0713.5015	0.00	keine GEB-Pflicht		0713.5018	0.00	keine GEB-Pflicht		1201.1000	0.10	20		1202.3000	0.10	keine GEB-Pflicht		1207.2100	0.10	20		1209.1090	0.00	20		1209.2100	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2200	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2300	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2400	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2500	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2919	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2960	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2970	0.50	20		1209.2980	0.00	keine GEB-Pflicht		Der BVA begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen																																																															
0713.5015	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
0713.5018	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1201.1000	0.10	20																																																																
1202.3000	0.10	keine GEB-Pflicht																																																																
1207.2100	0.10	20																																																																
1209.1090	0.00	20																																																																
1209.2100	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2200	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2300	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2400	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2500	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2919	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2960	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2970	0.50	20																																																																
1209.2980	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
<i>Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente</i>																							
<i>Ziff. 2</i>	<p>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma</p> <table border="1" data-bbox="622 448 1323 1023"> <thead> <tr> <th>Nummer des Zollkontingents</th> <th>Erzeugnis</th> <th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>02</td> <td>Tiere der Rindviehgattung</td> <td>1200</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>Tiere der Schweinegattung</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>04</td> <td colspan="2">Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td> </tr> <tr> <td>04.1</td> <td>Tiere der Schafgattung</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>04.2</td> <td>Tiere der Ziegengattung</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td> <td>800'000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</p>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Stück)	02	Tiere der Rindviehgattung	1200	03	Tiere der Schweinegattung	100	04	Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:		04.1	Tiere der Schafgattung	500	04.2	Tiere der Ziegengattung	100	12	Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)	800'000	Keine Bemerkungen
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Stück)																					
02	Tiere der Rindviehgattung	1200																					
03	Tiere der Schweinegattung	100																					
04	Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:																						
04.1	Tiere der Schafgattung	500																					
04.2	Tiere der Ziegengattung	100																					
12	Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)	800'000																					
<i>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</i>	<p>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte</p> <table border="1" data-bbox="622 1174 1323 1445"> <thead> <tr> <th>Nummer des Zollkontingents</th> <th>Erzeugnis</th> <th>Umfang des Zollkontingents (t)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09</td> <td>Vogeleier in der Schale, davon</td> <td>34'735</td> </tr> </tbody> </table>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (t)	09	Vogeleier in der Schale, davon	34'735	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann															
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (t)																					
09	Vogeleier in der Schale, davon	34'735																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 284 705 308">09.1</td> <td data-bbox="745 284 907 308">Konsumeier</td> <td data-bbox="1137 284 1232 308">17'428</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1137 316 1232 339">16'428</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 371 705 395">09.2</td> <td data-bbox="745 371 1064 435">Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td> <td data-bbox="1137 371 1232 395">17'307</td> </tr> </table>	09.1	Konsumeier	17'428			16'428	09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	17'307								
09.1	Konsumeier	17'428																
		16'428																
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	17'307																
<i>Anhang 4</i>	<table border="1"> <tr> <th colspan="2" data-bbox="622 464 1321 488">Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide</th> </tr> <tr> <th data-bbox="622 512 817 576">Zollkontingents- teilmenge</th> <th data-bbox="880 512 1299 576">Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz</th> </tr> <tr> <td data-bbox="622 600 817 624">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 600 1187 624">8. Januar – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 647 817 671">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 647 1164 671">5. März – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 695 817 719">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 695 1153 719">7. Mai – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 743 817 767">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 743 1153 767">2. Juli – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 791 817 815">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 791 1232 815">3. September – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 839 817 863">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 839 1232 863">5. November – 31. Dezember</td> </tr> </table>	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide		Zollkontingents- teilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz	12'000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember	12'000 t brutto	5. März – 31. Dezember	12'000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember	12'000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember	12'000 t brutto	3. September – 31. Dezember	12'000 t brutto	5. November – 31. Dezember	Keine Bemerkungen
Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide																		
Zollkontingents- teilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz																	
12'000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	5. März – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	3. September – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	5. November – 31. Dezember																	

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der BVA nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	¹ Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. ² Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: <ul style="list-style-type: none"> a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1a Unterstützte Vorhaben</p>	<p>¹ Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. <p>² Unterstützt werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. <p>³ Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.</p>	<p>Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktbereiche steht.</p>
<p>Art. 2</p>	<p>Nicht unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> h Massnahmen zugunsten von Tabak, Spirituosen und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951. 	<p>Der BVA fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2</p>	<p>¹ Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; <p>² Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 und 4	<p>gaben für Lebensmittel erfüllen.</p> <p>³ Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind.</p> <p>⁴ Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen:</p> <p>a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen;</p> <p>b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften;</p> <p>c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe;</p> <p>d. Mitgliederbeiträge.</p>	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	<p>² Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:</p> <p>d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.</p>	<p>Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.</p>
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	<p>¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:</p> <p>a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder</p> <p>b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</p> <p>³ Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 Absatz 1 abgewichen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
<p><i>Art. 9</i> <i>Anforderungen an die unterstützten Massnahmen</i></p>	<p>¹ Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen.</p> <p>b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein.</p> <p>c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen.</p> <p>d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen.</p> <p>e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein.</p> <p>f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen.</p> <p>g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen.</p> <p>h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden.</p> <p>² Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.</p> <p>³ Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling</p>	<p>Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügen. ⁴ Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. ⁵ Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
Art. 9a <i>National organisierte Vorhaben</i>	¹ Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. ² Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
Art. 9b <i>Überregional organisierte Vorhaben</i>	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 9c <i>Ergänzende Kommunikationsprojekte</i></p>	<p>¹ Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen.</p> <p>b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert.</p> <p>c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus.</p> <p>² Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.</p>	<p>Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn</p> <p>a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein.</p> <p>b) keine Gefahr der Mittelverzettlung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.</p>
<p>Art. 9d <i>Ausschreibungen</i></p>	<p>¹ Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen.</p> <p>² Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	
<p>5. Abschnitt: Umsetzung</p>		
<p>Art. 13 <i>Zuteilung der Mittel</i></p>	<p>¹ Die zur Verfügung stehenden Mittel werden aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche wie folgt zugeteilt:</p> <p>a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten</p> <p>c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</p> <p>d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.</p>	<p>Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	²Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst. ³Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt. ⁴Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.	
Art. 13a <i>Beurteilungskriterien</i>	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9c; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 <i>Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c</i>	¹ Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. ² Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	¹ Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. ³ Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
<i>Art. 16 Abs. 1</i>	¹ Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
<i>Art. 17</i> <i>Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung</i>	¹ Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. ² Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
<i>Art. 20a</i> <i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
<i>II</i>	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA ist ausserordentlich erstaunt und befremdet über die ausgesprochen bürokratische, zentralistische und von Misstrauen gegenüber der Weinbranche und den Kantonen geprägte Vorlage. Der vorgesehene gigantische und allmächtige Kontrollapparat führt zu einem massiven Ausbau der Bürokratie. Selbstverständlich wehrt sich auch der BVA gegen unlauteren Wettbewerb und Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten und hat ein grosses Interesse daran, dass die Vorschriften von allen Marktteilnehmenden eingehalten werden. Es sind uns diesbezüglich aber keine schwerwiegenden Fälle in der Schweiz bekannt (Im von den Medien aufgebauchten „Fall Giroud“, der offensichtlich Anstoss für die Verordnungsänderung war, wurde unseres Wissens die Untersuchungen wegen Betrug, Warenfälschung und Verstoss gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb durch die Staatsanwaltschaft eingestellt). Auf jeden Fall können wir keinen Fall erkennen, der die Legitimation dafür geben würde, dass Wein noch stärker kontrolliert werden müsste als heute – und er ist ja bereits heute besser kontrolliert als jedes andere Produkt.

Die nun geplante Übertragung von hoheitlichen Aufgaben weg von den Kantonen hin zu einer Stiftung erachten wir auch aus staatspolitischen Gründen als höchst problematisch. Es gibt keinen Grund, den kantonalen Lebensmittelinspektoraten dermassen zu misstrauen. Die umfassenden und unbegrenzten(!) neuen Kompetenzen der Stiftung „Schweizer Weinhandelskontrolle“ suchen ihresgleichen und sind vollkommen unnötig. Um den Warenfluss zu kontrollieren ist der Zugriff zum Beispiel auf die Finanzbuchhaltung oder eine allenfalls vorhandene Betriebsbuchhaltung nicht notwendig (wie z.B. auch die Biokontrollen beweisen).

Die Weinhandelskontrolle wurde vor Jahrzehnten aufgrund von Missständen im Handel auf Druck des Weinhandels selber eingeführt. Seit die Einfuhr von Flaschenweinen günstiger geworden ist hat sich jedoch der diesbezügliche Bedarf aufgrund der massiv gesunkenen Offenweimporten erheblich verringert. Nun wird offenbar versucht, die Handelskontrolle auf eine umfassende Produktions- und Handelskontrolle auszuweiten. Ausseracht gelassen wird, dass die Produktion bereits bisher der kantonalen Lebensmittelkontrolle unterliegt und zwar nicht nur bezüglich der Kontrolle auf Täuschung – die man neu an die SWK übertragen will - sondern auch hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit, welche bei den Kantonen verbleiben und zu Doppelspurigkeiten führen würde.

Das grösste Risiko dürfte heute ohnehin bei den importierten Flaschenweinen liegen. Ob in einer Flasche z.B. aus Übersee das drin ist, was darauf steht, dürfte schwierig sein (wobei eh der Konsument entscheidet, ob ihm ein Wein passt – schlechte Qualität, mit welcher Etikette wie auch immer, hat nie eine Zukunft). Also will das BLW offenbar einfach die hiesige Produktion durchleuchten, koste es, was es wolle.

Die Winzerinnen und Winzer geniessen in der Schweiz – zu Recht – einen guten Ruf. Es gibt keinen Grund, sie dermassen mit Bürokratie und Misstrauen zu belasten. Aus diesem Grund fordern wir:

Die Verordnung ist so anzupassen, dass die gesamte Weinhandelskontrolle neu alleine den Kantonen obliegt. Die Kantone können die Kontrolle bei Bedarf ganz oder teilweise an ein anderes Organ (wie die OIC oder die Stiftung „Schweizer Weinhandelskontrolle“) übertragen.

Eventualiter fordern wir, dass auf die geplante Verordnungsänderung verzichtet und das heutige, erfolgreiche System beibehalten wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b, Absatz 2	Sie erstellen pro Eigentümergebiet, Eigentümer, Bewirtschafterin, Bewirtschafter und getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung.	Die Formulierung ist missverständlich. Es ist unklar, wie viele Bescheinigungen ein Eigentümer erhält. Es sollte doch so sein wie bisher, dass ein Eigentümer pro Rebsorte, Weinklasse und geografischer Einheit eine Bescheinigung erhält, dies aber auf einem einzigen Dokument sein kann. Das ist wahrscheinlich auch so gemeint, aus dem Absatz könnte man aber auch schliessen, dass ein Eigentümer gesamthaft eine einzige Bescheinigung für alles erhält und diese dann in Verbindung mit Artikel 30 nur einmal und nur für eine Weinklasse verwenden dürfte, was nicht sein kann. Die Formulierung ist zu überarbeiten.
Art. 29, Absatz 1	Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst.	Diese neue Definition würde neu, vermutlich ungewollt, zahlreiche Traubensaftproduzenten erfassen. Selbsteinkellerer hingegen nicht mehr, da diese keine Trauben annehmen. Wir bezweifeln, dass die alte Formulierung je zu Problemen führte. Sie soll deshalb beibehalten werden oder, eventualiter, die neue Formulierung klar auf die Weinbereitung eingeschränkt werden.
Art. 30, Absatz 2, Lit.a + b	a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird der entsprechende Höchstertrag der Bescheinigung gemäss Art. 24b je Rebsorte, Weinklasse und geografischer Einheit nicht überschritten werden; und	Eine Bescheinigung (Traubenpass) muss selbstverständlich mehrfach verwendet und auch für mehrere Weinklassen verwendet werden können. Es ist ja möglich, dass an mehreren Tagen auf derselben Parzelle geerntet und abgeliefert wird und dass z.B. ein Posten davon deklassiert werden muss, da z.B. die Oechsle an einem Tag nicht erreicht wurden. Selbstverständlich darf die Gesamtmenge der Bescheinigung nicht überschritten werden.
Art. 30a Abs. 2	Die Kantone können kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese kontrollieren. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert	Die neue Pflicht, dass die Kantone jeden Einkellerer mindestens alle vier Jahre während der Weinlese kontrollieren müssen, führt zu einem massiven Ausbau der Staatstätigkeit. Einen Nutzen können wir darin zwar nicht erkennen, aber selbstverständlich wären die Kontrolleure willkommen (so

		lange sie nicht im Weg herumstehen....). Die Häufigkeit dieser Kontrollen soll im Ermessen der Kantone liegen.
Art. 30b	<p>1Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter.</p> <p>2Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über:</p> <p>a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b;</p> <p>b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2;</p> <p>c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3;</p> <p>d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;</p> <p>e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4.</p> <p>3Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1997 enthält.</p> <p>4Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.</p>	Die Kantone sollen weiterhin zuständig bleiben und nicht der Kontrollstelle des Weinhandels melden müssen.
Art. 34	<p>1Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten.</p> <p>2Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit</p>	Gemäss Absatz 1 werden nur Betriebe erfasst, die mit Wein handeln. Wer also selber produziert ist gemäss Definition in Artikel 33 Abs. 2 („Als Handel mit Wein gilt der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs

	<p>Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, <u>können sind</u> einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe unterstellt werden.</p> <p>3Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe</p> <p>a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte annehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind <u>oder die jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukau- fen</u>;</p> <p>b. die Wein weder ein- noch ausführen; und</p> <p>c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt.</p> <p>4Von der Weinkontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe:</p> <p>a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;</p> <p>b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und</p> <p>c. deren <u>jährliche Gesamtproduktion 500 Liter 20 hl</u> nicht übersteigt.</p> <p>5Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3-4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinn-</p>	<p>oder der Vermarktung“) nicht erfasst. Aus den weiteren Absätzen und dem Erläuterungstext müssen wir aber schliessen, dass die Kontrolltätigkeit massiv ausgeweitet werden soll auch auf Produzenten ohne Handel. Das ist entschieden abzulehnen.</p> <p>Gemäss Erläuterungen zu Absatz 3 wären von der Weinhandelskontrolle (nicht aber von der Kellerbuchhaltung) Betriebe befreit, die den Wein keltern lassen und jährlich nicht mehr als 1'000 hl umsetzen. Das wäre soweit gut. Dass aber auf den Etiketten der Name des Kelterers aufgedruckt werden müsste ist vollkommen realitätsfremd. Über den für die Deklaration sowieso vorgeschriebene Adresse kann der Wein im Bedarfsfall problemlos zurückverfolgt werden.</p> <p>Absatz 4: Von der Kontrolle gänzlich befreit müssen viel mehr Betriebe werden – sie werden von der Weinhandelskontrolle nämlich schon im Grundsatz nicht erfasst, da die Tätigkeit nicht gewerbsmässig ist. Es macht auch sonst keinen Sinn, Betriebe ab 500 Litern (im Vorschlag fehlt übrigens, in welcher Periode diese Menge nicht überschritten werden darf. Vermutlich ist jährlich gemeint) zur Führung eines Kellerbuches zu verknurren. Es sollen mindestens jene Betriebe befreit werden, die jährlich weniger als 20 hl herstellen und zwar egal, wie der Wein verbraucht wird. Ansonsten müsste „Eigengebrauch“ klarer definiert werden, damit klar ist, dass man den Wein z.B. auch Gästen aus-schenken darf etc.</p> <p>Alle Betriebe, die Wein in Verkehr bringen, sind so oder so der Lebensmittelkontrolle unterstellt, welche auch das Täuschungsverbot kontrolliert.</p>
--	--	--

	gemäss.	
Art. 34 a, Abs. 7	Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung.	Die umfassenden Kompetenzen der Kontrollstelle sind abzulehnen. „Der gläserne Winzer“ ist nicht notwendig, um die Korrektheit der Weindeklaration kontrollieren zu können. Der Zugriff auf die Finanzbuchhaltung ist klar abzulehnen. Und keinesfalls darf die Formulierung implizieren, dass ein Betrieb eine Betriebsbuchhaltung mit Kostenrechnung führen muss. Andere, vergleichbare Kontrollen (z.B. Bio-Kontrollen) beweisen, dass man ohne diesen Zugriff auskommt. Bei schweren Verstössen gemäss Art. 35 Absatz 5 lit. c ist den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der entsprechende Zugriff auf weitere, allenfalls notwendige Dokumente möglich.
Art. 35 Abs. 4	Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.	Der Stiftung darf keine polizeiliche Tätigkeit übertragen werden! Dies muss der Strafverfolgungsbehörde vorbehalten sein.
Art. 36	<u>Geltendes Recht beibehalten.</u>	Die Kantone sollen weiterhin die Möglichkeit haben die Kontrollen durchzuführen. Im Sinne der Entflechtung der Aufgaben Bund/Kantone wäre es Sinnvoll, die Kontrollen würden gesamthaft den Kantonen übertragen. Die Kantone könnten selber über den Beizug von Dritten entscheiden.
Art. 39	<u>Vom geltenden Recht Abs 2. beibehalten:</u> <u>Betriebe, die der Kontrolle nach den Bestimmungen der Bio-Verordnung vom 22. September 19974 unterstellt sind, können von der entsprechenden Kontrollstelle verlangen, dass die Weinhandelskontrolle von der Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, sofern die Bedingungen nach Artikel 35 erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle übermittelt das Ergebnis ihrer Kontrolle der entsprechenden Kontrollstelle.</u>	Es soll weiterhin möglich sein, dass bei Bio-Betrieben die Zertifizierungsstelle auch die Weinhandelskontrolle durchführt. Die Zertifizierungsstelle überprüft den Warenfluss ja ohnehin sehr genau. Die doppelte Kontrolle derselben Warenflüsse ist absolut unnötig und eine reine Aufblähung der sonst schon grossen Bürokratie.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5</i></p>	<p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit:</p> <p>c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV);</p> <p>e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden.</p> <p>⁵ Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.</p>	<p>Die Möglichkeit zum Parallelimport hat auf den Schweizer PSM-Markt eine nicht zu unterschätzende preisdämpfende Wirkung. Die in der Vernehmlassung angeprangerte Geschäftspraxis hat zu einer grossen Dynamik bei den Preisen für PSM geführt, was aus Sicht des BVA positiv ist.</p> <p>Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden verbessert werden. Die geplante Anpassung hebt jedoch die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers.</p> <p>Wir schlagen darum die Verwendung eigener eigener Chargennummer in Verbindung mit einer Aufzeichnungspflicht vor. Dies gewährleistet sowohl die Rückverfolgbarkeit der Waren als auch das Funktionieren des Parallelhandels im ursprünglichen Sinne.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Auch die Kontrollbehörden können mit den Original-Chargen ohne Hilfe durch die Zulassungsinhaber nichts anfangen. Es macht darum für die Rückverfolgbarkeit keinen Unterschied, ob die Behörde ihre Informationen von der Zulassungsinhaberin direkt oder von der Importeurin erhält. Das Weiterfunktionieren des Parallelhandels ist auf diese Weise jedoch gewährleistet.</p>
<i>Anhang 11 Ziff. 6</i>	<p>Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:</p> <p>6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;</p>	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL</i></p>	<p>¹ Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. <p>² Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. <p>³ Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen.</p> <p>⁴ Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>⁵ Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen.</p> <p>⁶ Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.</p> <p>⁷ Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Änderung in den Grundzügen.</p> <p>Bedingung zur Anmeldung für in-situ Erhaltungsflächen ist eine Vegetationsaufnahme, die grundsätzlich der Bauer zahlen muss.</p> <p>Ob er Beiträge erhalten könnte ist für den Landwirt nicht abschätzbar. Dies hängt nicht in erster Linie von der Qualität seiner Flächen ab, sondern davon, ob in der Subgruppe, in die seine Flächen gehören, andere, „passendere“ Flächen angemeldet sind.</p> <p>Will der Landwirt mitmachen, muss er zuerst investieren. Mit diesem System investiert er in eine Blackbox, ohne seine Chancen auf Erfolg zu kennen. Davon werden in erster Linie die Stellen, die die Vegetationsaufnahmen erstellen, profitieren.</p> <p>Die maximale Fläche, für die ein Bauer Beiträge erhalten kann, sind 2 ha. Pro ha erhält er CHF 450, er kann damit pro Jahr max. CHF 900 erhalten. Ein Bauer wird sich daher kaum anmelden, da es sich für ihn mit den Kosten für die Vegetationsaufnahme kaum lohnt.</p> <p>Dass in-situ-Erhaltungsflächen gefunden werden, liegt auch im Interesse des Bundes. Aus Sicht des BVA wäre es zielführender, wenn Personen /Stellen, die eine Übersicht über die Pflanzenver-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>bände der Region haben (Futterbauberater, Ackerbaustellenleiter, o.ä.) direkt Flächen vorschlagen.</p> <p>Zudem schlägt der BVA ein angepasstes Finanzierungsmodell für die Vegetationsaufnahmen vor, beispielsweise eine Kostenteilung für die Vegetationsaufnahmen zwischen Bund und Landwirt von 50:50.</p>

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestellten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Bst b	² Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	¹ Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2^{bis}</i>
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	¹ Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der BVA begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2^{bis}</i>
Art. 5 Abs. 4	⁴ Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	³ Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	^{1bis} Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. ⁸ Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	¹ Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	^{1bis} Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.</p> <p>⁴ Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.</p>	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	<p>¹ Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in:</p> <p>e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.</p>	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	<p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind:</p> <p>4. Aufgehoben</p> <p>4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung.</p> <p>^{4bis} Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p> <p>³ Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p>Abs. 1: Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden.</p> <p>Punkt 4 und 1bis: Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrößen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. Die neutrale Qualitätseinstufung ist nicht als Personendaten zu behandeln und unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.</p>
Art. 20 Abs. 2bis und 7	<p>^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.</p> <p>⁷ Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:</p> <p>a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;</p>	<p>Abs. ^{2bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.</p> <p>Der BVA begrüsst die Datenübermittlung an die OdA Pferdeberufe, weist aber darauf hin, dass die Datengrundlage noch verbessert und Lücken geschlossen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	sen werden müssen.
<i>Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4</i>	¹ Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. ³ Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: ⁴ Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6</i>	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6</i>	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
<i>Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis</i>	^{fbis} . das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der BVA erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<i>Anhang</i>	1	Lieferung von Ohrmarken	Der BVA stimmt den vorgesehenen Gebührensensungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.	
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)		4.50
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung		-.50
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung		-.30
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer		-.30
	1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück		2.25
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale		1.50
	1.3.2	Porto		Nach Posttarif
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden		7.50
	2	Registrierung von Equiden		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr		35.-
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-		55.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist	
	3	Meldung geschlachteter Tiere	
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10
	3.3	Bei Equiden	4.50
	4	Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben	
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:	
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-
	4.3	Bei Equiden:	
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-
	5	Datenabgabe	
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	Mahngebühren		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA begrüsst die Anpassungen.

Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 6 Bst. e und f</i></p>	<p>Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten:</p> <p>e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3.</p> <p><i>f. Aufgehoben</i></p>	<p>Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom BVA begrüsst.</p>
<p><i>Art. 21</i> <i>Beschaffung der Daten für Agate</i></p>	<p>Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Ergänzung.</p>
<p><i>Art. 22a</i> <i>Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme</i></p>	<p>¹ Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses:</p> <p>a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt.</p> <p>² Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.</p> <p>³ Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.</p>	<p>Der BVA begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27 Abs. 7 bis 10</p>	<p>⁷ Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst.</p> <p>⁸ Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen.</p> <p>⁹ Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt:</p> <p>a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen;</p> <p>b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</p> <p>¹⁰ Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Ergänzungen.</p> <p><i>Zu Abs. 9:</i></p> <p>Der BVA begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e.</p> <p>Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten.</p> <p><i>Zu Abs. 10:</i></p> <p>Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abrufen oder an wen die Daten abgegeben werden.</p>
<p>Anhang 2 Ziff. 1 Titel</p>	<p>¹ Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
<i>Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1</i>	² Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
<i>Ziff. 3</i>	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
<i>Ziff. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</i>	2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Pflanzenkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der BVA begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden
<i>Anhang 4 Länderliste</i>	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	<i>Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detaillierte Liste aufzuführen.</i>
<i>Anhang 9</i>	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm	

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA begrüsst die eingeschränkte Wiedezulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion.

Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom ... aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	
<i>Der Anhang 2 wird durch die beigelegte Version ersetzt.</i>	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	<i>Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detailliert Liste aufzuführen.</i>
<i>Der Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.</i>	Details s. https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2a</i> <i>Betriebsführung und tragbare Belastung</i></p>	<p>¹ Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. ² Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.</p>	<p>Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse.</p>
<p><i>Art. 5</i> <i>Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele</i></p>	<p>Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p><i>Anhang 4</i> <i>Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen</i></p>		
<p><i>Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser</i></p>		<p>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																															
Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufut-terverzehrende Tiere	<p>1. Beiträge</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Element</th> <th colspan="3">Bundesbeitrag in Franken pro Einheit</th> </tr> <tr> <th>Einheit</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i></td> </tr> <tr> <td>Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall</td> <td>Betrieb</td> <td>118 500</td> <td>172 500</td> </tr> <tr> <td>Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall</td> <td>Betrieb</td> <td>133 500</td> <td>192 500</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><i>Neu- und Umbau je Element:</i></td> </tr> <tr> <td>Stall</td> <td>Sockelbetrag</td> <td>7 500</td> <td>10 000</td> </tr> <tr> <td>Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>1 250</td> <td>2 000</td> </tr> <tr> <td>Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>1 500</td> <td>2 400</td> </tr> <tr> <td>Heu- und Siloraum</td> <td>m³</td> <td>15,00</td> <td>20,00</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeranlage</td> <td>m³</td> <td>22,50</td> <td>30,00</td> </tr> <tr> <td>Remise</td> <td>m²</td> <td>25,00</td> <td>35,00</td> </tr> </tbody> </table>	Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit			Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>				Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500	Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500	<i>Neu- und Umbau je Element:</i>				Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000	Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000	Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400	Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00	Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00	Remise	m ²	25,00	35,00	Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.
Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit																																																
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV																																														
<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>																																																	
Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500																																														
Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500																																														
<i>Neu- und Umbau je Element:</i>																																																	
Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000																																														
Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000																																														
Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400																																														
Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00																																														
Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00																																														
Remise	m ²	25,00	35,00																																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																					
	<p>2. Investitionskredite</p> <table border="1" data-bbox="622 387 1451 898"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Element</th> <th rowspan="2">Einheit</th> <th colspan="3">Investitionskredit in Franken</th> </tr> <tr> <th>Talzone</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"><i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i></td> </tr> <tr> <td>Gebäude mit Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>8 000</td> <td>5 000</td> <td>5 000</td> </tr> <tr> <td>Gebäude mit Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>9 000</td> <td>5 660</td> <td>5 660</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i></td> </tr> <tr> <td>Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>5 000</td> <td>3 300</td> <td>3 300</td> </tr> <tr> <td>Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>6 000</td> <td>3 960</td> <td>3 960</td> </tr> <tr> <td>Heu- und Siloraum</td> <td>m³</td> <td>90</td> <td>50</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeranlage</td> <td>m³</td> <td>110</td> <td>75</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Remise</td> <td>m²</td> <td>190</td> <td>115</td> <td>115</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</p> <p>a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.</p> <p>b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilmässig reduziert.</p> <p>c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p>d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag <i>pro rata temporis</i> nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.</p> <p>e. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiege-</p>	Element	Einheit	Investitionskredit in Franken			Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	<i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>					Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000	Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660	<i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i>					Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300	Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960	Heu- und Siloraum	m ³	90	50	50	Hofdüngeranlage	m ³	110	75	75	Remise	m ²	190	115	115	
Element	Einheit			Investitionskredit in Franken																																																			
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV																																																			
<i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>																																																							
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000																																																			
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660																																																			
<i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i>																																																							
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300																																																			
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960																																																			
Heu- und Siloraum	m ³	90	50	50																																																			
Hofdüngeranlage	m ³	110	75	75																																																			
Remise	m ²	190	115	115																																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																											
<p><i>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</i></p>	<p>bäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</p> <table border="1" data-bbox="622 379 1451 890"> <thead> <tr> <th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th> <th>Bundesbeitrag in Franken</th> <th>Investitionskredit in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td> <td>2 600</td> <td>6 000</td> </tr> <tr> <td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>25 300</td> <td>66 000</td> </tr> <tr> <td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>38 000</td> <td>96 000</td> </tr> <tr> <td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>770</td> <td>2 100</td> </tr> <tr> <td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td> <td>770</td> <td>2 400</td> </tr> <tr> <td>Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mast Schweineplatz (MSP)</td> <td>230</td> <td>540</td> </tr> <tr> <td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td> <td>290</td> <td>960</td> </tr> <tr> <td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td> <td>90</td> <td>240</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</p> <p>a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.</p> <p>b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mast Schweineplatz unterstützt.</p> <p>c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkuhen gleichgestellt.</p>	Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken	Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000	Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000	Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000	Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100	Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400	Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mast Schweineplatz (MSP)	230	540	1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960	Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240	
Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken																											
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000																											
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000																											
Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000																											
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100																											
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400																											
Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mast Schweineplatz (MSP)	230	540																											
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960																											
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240																											
<p><i>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</i></p>	<p>Minderung der Ammoniakemissionen</p> <table border="1" data-bbox="622 1248 1415 1359"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Bundesbeitrag in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.</p>	Massnahme	Bundesbeitrag in Franken	Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120	Erhöhte Fressstände pro GVE	70	<p>Keine Bemerkung</p>																					
Massnahme	Bundesbeitrag in Franken																												
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120																												
Erhöhte Fressstände pro GVE	70																												

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVA fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten.

<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.7</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.5</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.4</p>	<p>Der BVA verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p>
---	--	---